

---

## **Verordnung über den Gemeindeführungsstab der Gemeinde Schwyz** (Vom 9. Dezember 2011)

Der Gemeinderat Schwyz, gestützt auf

- den RRB Nr. 1123 vom 18. September 2001, basierend auf der Fachstudie über Gefährdungsannahmen im Kanton Schwyz;
- das kantonale Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 16. März 2005;
- den RRB Nr. 1555 zur Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 29. November 2005;
- die kantonale Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 29. November 2005;

erlässt folgende Verordnung über den Gemeindeführungsstab GFS der Gemeinde Schwyz.

### Art. 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Der Gemeinderat trägt die Verantwortung für die Bewältigung besonderer und ausserordentlicher Lagen auf dem Gemeindegebiet (in Friedens- wie in Kriegszeiten).

<sup>2</sup> Zur Sicherstellung der öffentlichen Dienste sowie eines koordinierten und zweckmässigen Einsatzes aller zur Verfügung stehender Mittel in Notlagen wird eine Notorganisation der Gemeinde gebildet. Diese umfasst alle Mittel, die zum Schutz der Bevölkerung und zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung des normalen Lebens und der öffentlichen Einrichtungen erforderlich sind.

### Art. 2 Aufbau und Aufgaben

<sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt einen Gemeindeführungsstab ein, nachgenannt GFS, der die Notorganisation leitet und alle erforderlichen Einsätze koordiniert.

<sup>2</sup> Der GFS entscheidet über alle Massnahmen in Notlagen durch Mehrheitsentscheid. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stabschef durch Stichentscheid.

### Art. 3 Organisation und Unterstellung

Der Gemeindeführungsstab GFS ist dem Gemeinderat unterstellt.

### Art. 4 Alarmierung

Der GFS wird in Absprache mit dem Stabschef oder dessen Stellvertreter durch den Einsatzleiter Rettungsdreieck oder auf Anordnung des kantonalen Führungsstabes KFS aufgeboden.

#### Art. 5 Einsetzung

<sup>1</sup> In Friedenszeiten ist die Feststellung einer besonderen oder ausserordentlichen Lage und damit das Inkrafttreten oder Einsetzen des GFS Sache des Stabschefs nach Absprache mit dem Gemeindepräsidenten oder dem Ressortvorsteher Sicherheit.

<sup>2</sup> In Kriegszeiten und somit bei einem Einsatz der Armee oder einem Aufgebot des Zivilschutzes ist der GFS automatisch in Funktion.

#### Art. 6 Zusammensetzung<sup>1</sup>

Dem GFS gehören an:

- Ressortvorsteher Sicherheit
- Gemeindepräsident
- Stabschef
- Gemeindeschreiber / Kommunikationsbeauftragter
- Vertreter der Kantonspolizei
- Kdt Stützpunkt-Feuerwehr
- Kdt Sanitäts Ersteinsatzelement SEE
- Chef Zivilschutzorganisation Regional
- 1-2 Fachpersonen

Die Mitglieder des GFS werden durch den Gemeinderat gewählt. Sie sind so auszuwählen, dass sie nach Möglichkeit auch nach einem Aufgebot der Armee oder des Zivilschutzes zur Verfügung stehen.

#### Art. 7 Kompetenzen - Pflichtenhefte

Führung, Ausbildung und Kompetenzen des GFS sind für alle Mitglieder in einem Pflichtenheft geregelt, welches durch den Gemeinderat genehmigt wird.

#### Art. 8 Finanzen und Mittel

<sup>1</sup> Im Einsatzfall bedürfen finanzielle Entscheidungen der Genehmigung durch den Gemeinderat. Dies gilt insbesondere für Aufwendungen, die vorausgeplant werden können.

<sup>2</sup> Im akuten Ereignisfall entscheidet der GFS, mit Nachgenehmigung durch den Gemeinderat, sobald es die Umstände erlauben.

<sup>3</sup> Die Beschaffung von materiellen Mitteln erfolgt auf dem Budgetweg, auf Antrag des GFS an den Gemeinderat.

---

<sup>1</sup> In der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 26. Oktober 2018 (GRB Nr. 833) und vom 1. Dezember 2023 (GRB Nr. 391)

---

**Art. 9** Entschädigungen**<sup>1</sup> Sitzungen**

Sitzungen des GFS sowie vom GFS angeordnete Arbeitsgruppen-Sitzungen für einzelne Mitglieder des GFS werden mit einem Sitzungsgeld gemäss Art. 3 des Reglementes über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen an die Mitglieder des Gemeinderates sowie der Behörden- und Kommissionsmitglieder entschädigt.

**<sup>2</sup> Spesen für Aktiveinsätze sowie Kurse und Rapporte**

Aktiveinsätze sowie durch Mitglieder des GFS besuchte Kurse und Rapporte werden gemäss Art. 4 des Reglementes über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen an die Mitglieder des Gemeinderates sowie der Behörden- und Kommissionsmitglieder entschädigt.

**<sup>3</sup> Zivilschutzpflichtige (Stabsassistenten)**

Alle Zivilschutzpflichtigen (Stabsassistenten, Pioniere, usw.) werden bei einem Aufgebot via EO-Meldekarte entschädigt. Bei einem Aktiveinsatz für die Gemeinde wird der Sold von der Gemeinde, bei allen übrigen Einsätzen vom Kanton übernommen.

**<sup>4</sup> Externe Personen- und Sachleistungen**

Die Entschädigung von externen Personen und für Sachleistungen wird im Bedarfsfall und einzeln durch den Gemeinderat festgelegt.

**<sup>5</sup> Allgemeines**

Mitglieder des Gemeindeführungsstabes, die Doppelfunktionen ausüben, werden nur einmal entschädigt. Für alle nicht in dieser Verordnung ausdrücklich geregelten Entschädigungen kommt das Reglement über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen an die Mitglieder des Gemeinderates sowie der Behörden- und Kommissionsmitglieder zur Anwendung.

**Art. 10** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1575 vom 9. Dezember 2011 per 1. Januar 2012 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt das Reglement über den Gemeindeführungsstab der Gemeinde Schwyz vom 14. November 2008.